

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)257(5.3)
gel. VB zur öAnh am 17.5.
2017_Arzneimittelversorgung
12.05.2017



European Association of Mail Service Pharmacies (EAMSP)

Stellungnahme zum

Antrag

**der Abgeordneten Kordula Schulz-Asche, Maria Klein-Schmeink,
Dr. Harald Terpe, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Franziska Brantner,
Katja Dörner, Kai Gehring, Ulle Schauws, Tabea Rößner, Doris
Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Britta Haßelmann, Dieter
Janecek, Sven-Christian Kindler und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**"Arzneimittelversorgung an Bedürfnissen der Patientinnen und
Patienten orientieren – Heute und in Zukunft"**

(Drucksache 18/11607 – 22.03.2017)

Hamburg, 12. Mai 2017

Vorbemerkung

Die Arzneimittelversorgung in Deutschland steht insbesondere aufgrund des Strukturwandels durch die Digitalisierung und Demographie vor großen Herausforderungen, denen sich das Gesundheitssystem stellen muss. Sowohl in urbanen Regionen, als auch im ländlichen Raum müssen langfristige Konzepte zur Versorgung mit Arzneimitteln erstellt werden.

Versandapotheken sind hier seit mehr als dreizehn Jahren, vor allem für chronisch kranke Patientinnen und Patienten, neben den Vor-Ort-Apotheken, eine sinnvolle und hilfreiche Ergänzung in der flächendeckenden Versorgung.

Der EAMSP unterstützt die Quintessenz des Antrages.

Bemerkung

Die unter I. aufgeführten Argumente finden Unterstützung und Zustimmung seitens des EAMSP.

Wir erlauben uns bezüglich der Forderung II. 1. zu dem hier aufgeführten Ansatz eines Gesetzesentwurfes „der in der Höhe begrenzte Apothekenabgabepreise von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ermöglicht, eine zusätzliche finanzielle Belastung der Patientinnen und Patienten vermeidet und die mit dem Urteil des EuGH hervorgerufene Benachteiligung einheimischer Apotheken gegenüber ausländischen Versandapotheken beendet“ noch weitere Ansätze in Betracht zu ziehen.

Es liegen verschiedene Vorschläge vor, die bei einer Neuregelung der Arzneimittelpreisverordnung ansetzen.

Eine Möglichkeit ist die Empfehlung von Prof. Achim Wambach, Vorsitzender der Monopolkommission, den Festpreis aufzuheben und allen Apotheken Rabatte zu erlauben. „Um den niedergelassenen Apotheken die Sorge vor Umsatzverlusten wegen des schärferen Preiswettbewerbs zu nehmen, sollte die Höhe des Rabatts begrenzt werden.“¹

Eine Formulierung für die Neufassung von § 3 III AMPPreisV könnte sein:

„Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Regelung darf abweichend von dem in Abs. 1 S. 1 vorgesehenen Festzuschlag im Falle des Versandes gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 1a des Arzneimittelgesetzes der sich nach Abs. 2 ergebende Betrag bis zu einer Höhe von 5,00 Euro je abgegebener Packung unterschritten werden.“

¹ F.A.Z. DONNERSTAG, 26. JANUAR 2017, WIRTSCHAFT, Monopolkommission knöpft sich Minister Gröhe vor, Regierungsberater nennen Verbot des Pillen-Versandhandels fragwürdig und falsch.)

Die zeitlich Begrenzung auf 1 Jahr wird vorgeschlagen, um der im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie diskutierten Anpassung der Arzneimittelpreisverordnung auf Basis des 2016 in Auftrag gegebenen Gutachtens zur „Ermittlung der Erforderlichkeit und des Ausmaßes von Veränderungen der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) nicht präjudizierend vorzugreifen.

Es sei daran erinnert, dass bereits im Jahr 2006 mit dem GKV-WSG ein europa- und verfassungsrechtskonformer Gesetzesentwurf nach vorherigem Kabinettsbeschluss in den deutschen Bundestag eingebracht wurde (Drucksache 16/3100). Hier heißt es auf Seite 144: „Außerdem erhalten die Apotheken die Möglichkeit, ihre Position gegenüber ihren Kunden auch durch Nachlässe auf die höchstzulässigen Handelszuschläge zu verbessern. Insbesondere können die Apotheken bei der Abgabe an Endverbraucher auch auf die Berechnung von Zuzahlungen teilweise verzichten. Dies bleibt für die Kostenträger finanzneutral. Damit werden insbesondere auch die Wettbewerbsbedingungen in- und ausländischer Versandapotheken harmonisiert.“

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ansätze ist auch den Forderungen des Antrags unter II. vollumfänglich zuzustimmen, dies gilt insbesondere für die Hauptforderung, ein Verbot des Versandhandels rezeptpflichtiger Arzneimittel nicht weiter zu verfolgen.